

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,  
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	618	02.04.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3277 - 3290		Telefon: 80-4040

Studienordnung  
für den Magisterstudiengang Volkswirtschaftslehre  
mit dem Abschluss  
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 8. Dezember 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

### **II Grundstudium**

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

### **III Hauptstudium**

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

### **IV Schlussbestimmungen**

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### Anlage:

Studienplan

#### Anhang:

Adressenliste

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABl. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788) geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (GABl. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums für das Fach Volkswirtschaftslehre als Nebenfach.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Masterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.

Anmerkung: Weitere Hinweise sinnvoll

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Volkswirtschaftslehre ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

### **§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Das Masterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. Der Studienumfang beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Seme-

sters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Das Fach Volkswirtschaftslehre kann im Rahmen des Magisterstudiengangs nur als Nebenfach gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Volkswirtschaftslehre beträgt 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Volkswirtschaftslehre umfasst 22 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die 22 SWS sind ausschließlich Pflichtveranstaltungen.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Volkswirtschaftslehre umfasst 14 SWS. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Die 14 SWS teilen sich auf acht SWS für Pflichtveranstaltungen und sechs SWS für Wahlpflichtveranstaltungen auf.
- (6) Zusätzlich sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

## § 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung  
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Seminar  
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Hauptseminar  
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen.
- Kolloquien  
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Volkswirtschaftslehre werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
  - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
  - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
  - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 bis 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.
  - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

## § 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung.

## **§ 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen**

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

## **§ 10 Prüfungen**

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Volkswirtschaftslehre studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten am Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die Klausurarbeiten finden in der Regel sechs Wochen nach der Anmeldung statt.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

## **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

## **§ 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, der Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie(7/1) (Anhang).

- (4) Der Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jeden Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen oder Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

### § 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## II Grundstudium

### § 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Volkswirtschaftslehre vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

### § 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Nebenfachs Volkswirtschaftslehre umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Allgemeine Volkswirtschaftslehre I      | V 2 + Ü 2 |
| - Allgemeine Volkswirtschaftslehre II     | V 2 + Ü 2 |
| - Allgemeine Volkswirtschaftslehre III    | V 2 + Ü 2 |
| - Allgemeine Wirtschaftspolitik           | V 2 + Ü 2 |
| - Wirtschafts- und Sozialstatistik I      | V 2 + Ü 2 |
| - Internationale Wirtschaftsbeziehungen I | V 2       |

## § 16 Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs.1 Nr.3 in Verbindung mit § 11 Nr. 18 MPO folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
  1. Leistungsnachweis (Übungsschein) in
    - a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre I oder
    - b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre II oder
    - c) Allgemeine Volkswirtschaftslehre III und
  2. Leistungsnachweis (Übungsschein) in Wirtschafts- und Sozialstatistik
- (2) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

## § 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 18 MPO aus einer schriftlichen Prüfung.
- (3) Die Prüfung bezieht sich auf folgende Prüfungsgebiete:
  - Allgemeine Volkswirtschaftslehre I
  - Allgemeine Volkswirtschaftslehre II
  - Allgemeine Volkswirtschaftslehre III
  - Allgemeine Wirtschaftspolitik
- (4) Die Klausurdauer beträgt höchstens vier Stunden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt § 17 Abs. 2 MPO.
- (6) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

## III Hauptstudium

### § 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium schliesst mit der Magisterprüfung ab.



## § 19 Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium des Nebenfachs Volkswirtschaftslehre umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Konjunktur und Wachstum	V 2,
Geld und Kredit I	V 2 + Ü 2,
Seminar (Allgemeine Volkswirtschaftslehre)	S 2,

weitere sechs SWS aus den übrigen volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen nach freier Wahl.

## § 20 Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.18 MPO folgender Leistungsnachweis zu erbringen:  
Seminarschein (Allgemeine Volkswirtschaftslehre).
- (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist Voraussetzung für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung.

## § 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Volkswirtschaftslehre besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (3) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert drei Zeitstunden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert 20 bis 30 Minuten.
- (5) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, können zweimal wiederholt werden.
- (6) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

## IV Schlussbestimmungen

### § 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der RWTH zu entnehmen.

### § 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 der MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

### § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 8.12.2000

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

## Anlage

## Studienplan

## A. Studium des Nebenfachs Volkswirtschaftslehre

Grundstudium	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					
	V*	Ü*	S*	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	
Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	2	2		x <sup>1</sup>																	
Allgemeine Volkswirtschaftslehre II						2	2		x <sup>1</sup>												
Allgemeine Volkswirtschaftslehre III											2	2		x <sup>1</sup>							
Allgemeine Wirtschaftspolitik											2	2									
Wirtschafts- und Sozialstatistik I	2	2		x																	
Internationale Wirtschaftsbeziehungen I																2	2				
Summe	4	4				2	2				4	4				2	2				

V Vorlesung

S Seminar

TN Teilnahmenachweis

Ü Übung

LN Leistungsnachweis

<sup>1</sup>: Für das Grundstudium muß **ein** LN in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre I **oder** Allgemeiner Volkswirtschaftslehre II **oder** Allgemeiner Volkswirtschaftslehre III erbracht werden

Hauptstudium	5. Semester					6. Semester					7. Semester					8. Semester					
	V*	Ü*	S*	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	V	Ü	S	LN	TN	
Konjunktur und Wachstum	2																				
Geld und Kredit I						2	2														
Seminar (Allgemeine Volkswirtschaftslehre)													2	x							
Weitere 6 SWS nach freier Wahl	2										2					2					
Summe	4					2	2				2		2			2					

V Vorlesung  
Ü Übung

S Seminar  
LN Leistungsnachweis

TN Teilnahmenachweis

Anhang  
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH  
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Außenwirtschaft), Prof. Dr. Karl Georg Zinn  
Templergraben 64, 3. Etage, Raum 319  
52056 Aachen  
0241-806162

Magisterprüfungsausschuss  
c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)  
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806046

Fachschaft 7/2  
52056 Aachen, Kármánstr. 11  
Tel.: 0241-806117

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)  
52062 Aachen, Turmstr. 3  
Tel. 0241-80 37 92  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr  
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)  
52062 Aachen, Wüllnerstraße 1  
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung  
52062 Aachen, Templergraben 83  
Tel.: 0241-80 40 50/4051,  
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00; Mo – Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576